



Kalk
vielseitig faszinierend wertvoll

STELLUNGNAHME

DES BUNDESVERBANDES DER DEUTSCHEN KALKINDUSTRIE e. V.

Zur Mantelverordnung zur Umsetzung der novellierten IED-Richtlinie

Berlin, 17. Januar 2024

Die Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Betreiber von Industrieanlagen wird zusehends kritischer. Als Beginn hunderter Wertschöpfungsketten steht die Kalkindustrie unter besonderem Druck. Energie- und CO₂-Kosten steigen, Genehmigungsverfahren dauern zusehends länger und die Kosten für die Erfüllung von Berichtspflichten nehmen stetig zu.

Die neuen Regelungen der IED führen noch einmal zu einem erheblichen finanziellen Mehraufwand und zusätzlicher Bürokratie für die Unternehmen der deutschen Kalkindustrie. Obgleich die Bundesregierung von einem geringen jährlichen Erfüllungsaufwand von nur 27 Tsd. Euro ausgeht, die Kosten der Umsetzung dürften aufgrund neuer Regelungen (z.B. neue 45. BImSchV) erheblich darüber liegen.

Die Umsetzungsvorschläge, die das BMUV mit den Referentenentwürfen vorgelegt hat, stellen keine 1:1 Umsetzung der IED dar, sondern gehen darüber hinaus (vgl. BVK-Stellungnahme zum Artikelgesetz). Dies bedeutet zusätzliche Kosten für die Unternehmen der deutschen Kalkindustrie und einen eklatanten Wettbewerbsnachteil im europäischen Vergleich.

Mit der Mantelverordnung sollen Änderungen in Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfolgen. An einigen Stellen sollte die Mantelverordnung nachjustiert werden, folgende Punkte müssen aus Sicht der deutschen Kalkindustrie berücksichtigt werden:

- **1:1 Umsetzung der europäischen Richtlinie, keine weiteren/strengerer bürokratischen Anforderungen**
- **Anhang 1 der 4. BImSchV: Anhebung der Schwellenwerte in 2.1**
- **Nummer 2.2 Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein**
- **Umweltmanagementsystem effizient und unbürokratisch einführen**
- **Definition Umweltmanagementsystem klarstellen (§ 2 Abs. 2 der 45. BImSchV)**

- Verweise auf Dokumente im UMS ausweiten (§ 3 Abs. 1 Satz 4 der 45. BImSchV)
- Keine Vermischung von Umweltleistungsrichtwerten und UMS (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 der 45. BImSchV)
- Keine Vorgaben aus „alten“ BVT-Merkblättern für das UMS machen (§ 3 Abs. 3 und Anlage 1 der 45. BImSchV)
- Veröffentlichung des Umweltmanagementsystems 1:1 umsetzen (§ 5 der 45. BImSchV)

Im Folgenden wollen wir unsere Anliegen konkret erläutern:

1. Anhang 1 4. BImSchV: Anhebung der Schwellenwerte in Nummer 2.1

Nummer 2.1.1 und Nummer 2.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sollten dahingehend geändert werden, dass Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 25 ha (bisher 10 ha) oder mehr dem G-Verfahren unterliegen und Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 bis 25 Hektar (bisher weniger als 10 ha) dem V-Verfahren.

Nach den europäischen Vorgaben der UVP-Richtlinie sind lediglich Steinbrüche mit einer Abbaufäche von mehr als 25 Hektar UVP-pflichtig, weshalb ein G-Verfahren nur bei dieser Kategorie sinnvoll ist. Die 4. BImSchV sollte diesbezüglich korrigiert werden, damit nicht über eine 1:1-Umsetzung des europäischen Rechts hinausgegangen wird.

2. Nummer 2.2 Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein

Der Begriff „künstliches Gestein“ ist bisher nicht hinreichend konkret. Darunter könnten auch mineralische Abfälle verstanden werden. Die Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen zum Umgang mit mineralischen Abfällen ist umfassend und ausreichend in Kapitel 8 geregelt. In diesem Zusammenhang sollte berücksichtigt werden, dass Anlagen zum Brechen und Klassieren von mineralischen Abfällen einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Abfälle verstärkt und häufig auch vor Ort verwerten zu können. Auf diese Weise werden natürliche Ressourcen geschont, was einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz darstellt.

Nummer 2.2. sollte wie folgt umformuliert werden:

„Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies, Anlagen zur Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen gem. Kapitel 17 der Abfallverzeichnisverordnung sowie Anlagen, die nicht mehr als 20 Tage im Jahr betrieben werden“

3. Umweltmanagementsystem effizient und unbürokratisch einführen

Die Einführung von Umweltmanagementsystemen stellen die Anlagenbetreiber der deutschen Kalkindustrie somit vor zusätzliche administrative und bürokratische Kosten.

In der mittelständisch geprägten Kalkindustrie verfügen zahlreiche Unternehmen nicht über ein zertifiziertes UMS bezogen auf alle Anlagen/Standorte, so dass dieses zunächst eingeführt werden muss. Zudem müssen die Betreiber von IED-Anlagen die Auditierungen

nach den IED-UMS Regelungen zeit- und kostenintensiv vornehmen. Die Kapazitäten bezüglich der zur Verfügung stehenden Auditoren sind bereits heute knapp bemessen, durch die erhöhten Anforderungen der DAkkS wird sich dieser Umstand sicher noch einmal verschlechtern. In der Konsequenz ist davon auszugehen, dass es durch die neuen Vorgaben der IED zu Kapazitätsengpässen und deutlichen Preissteigerungen im Auditoren-Markt kommen könnte.

Die neuen Vorgaben der IED hinsichtlich der verpflichtenden Einführung eines Umweltmanagementsystems (UMS) der IED sollten daher schlank und praxistauglich in deutsches Recht übersetzt werden.

Die nationalen Vorgaben für ein Umweltmanagementsystem (UMS) sollten möglichst effizient eingeführt werden, um die durch das Umweltmanagementsystem entstehende zusätzliche administrative Belastung, Bürokratie und Kosten so gering wie möglich zu halten.

3.1. Definition des Umweltmanagementsystem klarstellen (§ 2 Abs. 2 der 45. BImSchV)

Die Definition des Umweltmanagementsystems in § 2 Abs. 2 sollte geändert und auf das rechtlich Zulässige beschränkt werden.

Die Vorgabe für ein Umweltmanagementsystem der IED kann von den Betreibern durch die Einführung eines Umweltmanagementsystems nach ISO 14001 oder EMAS erfüllt werden. Alle Vorgaben der IED zum Umweltmanagementsystem können in bereits bestehende Systeme integriert werden. Entsprechend stellt der Auditor einen Nachweis der Konformität mit der Norm aus. Eine darüberhinausgehende Prüfung der Anforderungen der 45. BImSchV wird nicht zusätzlich von den Auditoren ausgewiesen. Deshalb sollte sich die Definition des Umweltmanagementsystems in § 2 der 45. BImSchV auch nicht auf die Verordnung, sondern nur auf die ISO 14001 oder EMAS-Verordnung beziehen.

§ 2 Abs. 2 der 45. BImSchV sollte daher wie folgt überarbeitet werden:

„Umweltmanagementsystem“ im Sinne dieser Verordnung ist ein System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 14001, oder den Anforderungen gemäß EMAS entspricht, einschließlich den sich aus dieser Verordnung ergebenden zusätzlichen Anforderungen.“

3.2. Standort- bzw. Unternehmens-UMS als Regelfall definieren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 der 45. BImSchV)

Standort bzw. Unternehmens-Managementsysteme sollten als Regelfall definiert werden.

In der derzeitigen Praxis beziehen sich UMS wie die Norm ISO 14001 stets auf einen bestimmten Standort. Anlagenbezogene UMS gibt es hingegen nicht, diese unterliegen dem Scope eines Standort-UMS. Als Kalkindustrie begrüßen wir daher den Umstand, dass der Entwurf des BMUV diesem Umstand Rechnung trägt.

Um eine möglichst praxisperechte Umsetzung der IED zu ermöglichen, sollten solche Systeme als Regelfall definiert werden. Für eine praxistaugliche Umsetzung der UMS-Verordnung sollte der § 3 Abs. 1 Satz 2 wie folgt formuliert werden:

„Sofern das Umweltmanagementsystem des Standortes, eines Teils des Standortes oder des Unternehmens einen ausreichend detaillierten Bezug, insbesondere im Hinblick auf die

Beurteilung der in Absatz 2 genannten Merkmale bei den einzelnen Anlagen herstellt, entfällt das Erfordernis eines separaten Systems für die jeweilige Einzelanlage.“

3.3. Verweise auf Dokumente im UMS ausweiten (§ 3 Abs. 1 Satz 4 der 45. BImSchV)

Als BVK begrüßen wir, dass der Referentenentwurf Verweise im UMS auf andere Dokumente ausdrücklich ermöglicht. Diese Verweise könnten sich auch auf unmittelbar geltende Normen oder Genehmigungsinhalte beziehen.

Um doppelte Berichtspflichten zu vermeiden, sollten in diesem Zusammenhang weitere Beispiele für Dokumente angeführt werden, die insbesondere auch in anderen Managementsystemen enthalten sind und auf die verwiesen werden kann. Dies sind zum Beispiel Energiemanagementsysteme, Arbeitssicherheitsmanagementsysteme und Nachhaltigkeitsberichte.

3.4. Keine Vorgaben aus bestehenden BVT-Merkblättern für das UMS (§ 3 Abs. 3 und Anlage 1 der 45. BImSchV)

In § 3 Abs. 3 ist geregelt, dass das Umweltmanagementsystem die in Anlage 1 genannten branchenspezifischen Merkmale aufweisen muss.

Anlage 1 enthält bisher nur Vorgaben aus aktuell gültigen BVT-Merkblättern, die unter der alten IE-Richtlinie entstanden sind.

Mit der Änderung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen wird erstmals neu die Vorgabe eingeführt, dass jede IED-Anlage ein Umweltmanagementsystem installieren muss. Das Umweltmanagementsystem soll dabei die „in den jeweiligen relevanten BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Vergleichswerte“ berücksichtigen (Art. 14a Abs. 2 IED). Da die neue IED auf die Zukunft ausgerichtet ist, können auch nur Vergleichswerte für das Umweltmanagementsystem aus zukünftigen BVT-Schlussfolgerungen im nationalen Recht verbindlich vorgegeben werden.

Diese Systematik der IED-Richtlinie zeigt sich insbesondere bei den Bestimmungen, mit denen die neuen Anforderungen aus BVT in die Praxis eingeführt werden. Für diese neuen BVT, die zum Beispiel Umweltleistungswerte, Umweltleistungsgrenzwerte, aber auch neue Regelungen über die Bestimmung des Emissionsgrenzwertes enthalten, gelten Übergangsvorschriften, so dass nur „neue“ BVT nach und nach in die betriebliche Praxis eingeführt werden.

Die unter der bisherigen IE-Richtlinie beschlossenen BVT-Merkblätter wurden unter der Maßgabe verhandelt, dass lediglich die Emissionsbandbreiten als Emissionsgrenzwerte verbindlich in deutsches Recht zu übernehmen waren. Sonstige Inhalte der BVT-Merkblätter waren nicht verbindlich in deutsches Recht umzusetzen, weshalb der Fokus der Verhandlungen nicht auf diesen Aspekten lag und für die Erarbeitung andere Voraussetzungen galten. Eine gesonderte Verhältnismäßigkeitsprüfung dieser zusätzlichen UMS-Anforderungen fand nicht statt.

„Alte“ BREFs sollten daher zunächst revidiert und überarbeitet werden, bevor Vorgaben zum Umweltmanagementsystem aus den BREFs national verbindlich festgelegt werden.

Der § 3 Absatz 3 und Anlage 1 der 45. BImSchV sollten daher gestrichen werden, oder zumindest dahingehend ergänzt werden, dass dies nur für BVT-Merkblätter anzuwenden ist die nach 2024 in Kraft traten.

3.5. Veröffentlichung des Umweltmanagementsystems 1:1 umsetzen (§ 5 der 45. BImSchV)

In § 5 der 45. BImSchV des Referentenentwurfs wird geregelt, dass alle im Umweltmanagementsystem festgelegten einschlägigen Informationen zu veröffentlichen sind. Die gängige Praxis zeigt jedoch, dass Umweltmanagementsysteme nicht nur Informationen zu den IED-Anlagen umfassen, sondern auch zu sonstigen Anlagen und Aktivitäten eines Betreibers.

Die Kommission plant diesbezüglich bis zum 31. Dezember 2025 einen Durchführungsrechtsakt zu erlassen, welche Informationen für die Veröffentlichung relevant sind. Der BVK regt daher an, dass die Veröffentlichungspflicht erst umgesetzt wird, wenn die Anforderungen an die Veröffentlichungspflicht durch den Delegierten Rechtsakt der EU bekannt sind.

In § 5 sollte daher klargestellt werden, dass nur der Teil des UMS Veröffentlichungspflichtig ist, der sich auf IED-Anlagen bezieht.

Wir bitten freundlich um Berücksichtigung unserer Vorschläge und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Über die Kalkindustrie

Die Kalkindustrie liefert den unverzichtbaren und vielseitigen Rohstoff Kalk, der am Anfang vieler Wertschöpfungsketten steht. Kalk wird u.a. im Haus- oder Straßenbau, im Umweltschutz sowie bei der Produktion von Eisen und Stahl, der chemischen Industrie, Glas und Kunststoffen, zahlreichen Hygieneartikeln, Papier, Lebensmitteln und Getränken eingesetzt.

Der Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V.

Im Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e. V. (BVK) sind rund 50 Unternehmen mit fast 100 Standorten vertreten. Gemeinsam produzieren sie mit etwa 3.100 Beschäftigten rund 6 Mio. Tonnen Kalk im Jahr und erwirtschaften einen Gesamtumsatz von rund 700 Mio. Euro. (Stand: 2021)

Der BVK engagiert sich als Vertretung der Kalkindustrie in Deutschland gegenüber Politik und Behörden und ist registrierter Interessenvertreter (R001630) im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag.

Weitere Informationen: www.kalk.de



Kalk

vielseitig faszinierend wertvoll

STELLUNGNAHME

DES BUNDESVERBANDES DER DEUTSCHEN KALKINDUSTRIE e. V.

Zum Artikelgesetz zur Umsetzung der novellierten IED-Richtlinie

Berlin, 17. Januar 2025

Die Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Betreiber von Industrieanlagen wird zusehends kritischer. Als Beginn hunderter Wertschöpfungsketten steht die Kalkindustrie unter besonderem Druck. Energie- und CO₂-Kosten steigen, Genehmigungsverfahren dauern zusehends länger und die Kosten für die Erfüllung von Berichtspflichten nehmen stetig zu.

Die neuen Regelungen der IED führen noch einmal zu einem erheblichen finanziellen Mehraufwand und zusätzlicher Bürokratie für die Unternehmen der deutschen Kalkindustrie. Obgleich die Bundesregierung von einem geringen jährlichen Erfüllungsaufwand von nur 27 Tsd. Euro ausgeht, die Kosten der Umsetzung dürften aufgrund neuer Regelungen (z.B. neue 45. BImSchV) erheblich darüber liegen.

Die Umsetzungsvorschläge, die das BMUV mit dem Referentenentwurf vorgelegt hat, stellen keine 1:1 Umsetzung der IED dar (siehe dazu Punkte 1., 2. und 3.), sondern gehen darüber hinaus. Dies bedeutet zusätzliche Kosten für die Unternehmen der Kalkindustrie und einen eklatanten Wettbewerbsnachteil im europäischen Vergleich.

Mit dem Artikelgesetz sollen Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), im Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Bundesberggesetz und dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz erfolgen. An einigen Stellen sollte das Artikelgesetz daher nachjustiert werden, folgende Punkte sollten dabei aus Sicht der deutschen Kalkindustrie berücksichtigt werden:

- **1:1 Umsetzung der europäischen Richtlinie**
- **Alle Ausnahmetatbestände in deutsches Recht umsetzen**
- **Begründung in der Festlegung von Grenzwerten verankern (§ 7 BImSchG Abs. 1a)**
- **Keine unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen auf bestehende Anlagen**
- **Ausnahmeregelungen zum Krisenfall umsetzen (§ 7 BImSchG)**
- **Umweltvergleichswerte und Umweltleistungsrichtwerte nicht in das Umweltmanagementsystem aufnehmen (§ 3 Abs. 6h und 6i BImSchG)**
- **Etablierung von Umweltmanagementsystemen über Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

- Umfang des Umweltmanagementsystems an Komplexität der Anlage anpassen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 (neu) BImSchG)
- Emissionserklärung ersatzlos streichen (§ 27 BImSchG)
- Bei Veröffentlichung von Ergebnissen der Emissionsüberwachung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berücksichtigen (§ 31 Abs. 5 BImSchG)
- Zulassungsverfahren - Klarstellungen zum Anwendungsbereich (§ 57f Abs. 1 Satz 1 BBergG)
- Differenzierung zwischen Betriebsplänen (§ 57f Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 BBergG)

Im Folgenden wollen wir unsere Anmerkungen konkret erläutern:

1. Alle Ausnahmetatbestände der IED-Richtlinie in deutsches Recht überführen

Die Umsetzung der IED in nationales Recht sollte vollumfänglich alle Ausnahmetatbestände der IED umsetzen. § 7 Abs. 1 BImSchG sollte daher um die in der IED vorgesehene Kriterien des *geografischen Standortes* und *der lokalen Umweltbedingungen* ergänzt werden.

§ 7 Abs. 1c) BImSchG setzt das in Art. 15 Abs. 5 und 6 IED vorgesehene Ausnahmeverfahren für die Festlegung von verbindlichen Emissionsgrenzwerten beziehungsweise von verbindlichen Spannen für Umweltleistungen und Umweltleistungsgrenzwerten um.

In Zukunft werden die Anlagen der Kalkindustrie deutlich strengeren Anforderungen unterworfen sein, insbesondere die strengeren Emissionsgrenzwerte werden aber nicht von allen Anlagen für jeden einzelnen Stoff sofort einzuhalten sein.

Um Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen europäischen Mitbewerbern zu vermeiden, müssen die deutschen Unternehmen und Behörden die Ausnahmeregelungen der IED vollumfänglich ausschöpfen können.

Die Ergänzung der Kriterien *geographischer Standort* und *lokale Umweltbedingungen* sollte entsprechend in § 12 Abs. 1b), § 17 Abs. 2b) und § 48 Abs. 1b) ergänzt werden. Dies ist für eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie erforderlich.

2. Begründung in der Festlegung von Grenzwerten verankern (§ 7 BImSchG Abs. 1a)

Der § 7 Abs. 1a des Referentenentwurfs des BMUV sieht vor, dass

(...) die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte festgelegt werden (...).

Mit dieser Formulierung setzt das BMUV die Maßgabe der neuen Fassung der IED um, wonach Behörden sich zukünftig an den unteren BVT-Bandbreiten orientieren sollen. Die Berücksichtigung der unteren Bandbreiten wird allerdings nicht von allen Anlagentypen gleichermaßen einzuhalten sein. Die derzeitige Fassung des BImSchG sieht lediglich dann eine Begründung vor, wenn bei der Festlegung der Emissionsgrenzen von Behördenseite weniger strenge Vorgaben als in den BVT festgelegt werden. Um einer nicht Nachvollziehbaren, beziehungsweise willkürlichen Grenzwertsetzung entgegenzutreten (vgl. dazu VG

Aachen Akz. 6 K 996/16) sollte § 7 Abs. 1a Nr. 1 um einen zusätzlichen Satz ergänzt werden.

Der § 7 Abs. 1a Nr.1 Satz 2 (neu) sollte wie folgt gefasst werden:

Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte im Genehmigungsverfahren ist durch die jeweilige Behörde schriftlich und unter Berücksichtigung der jeweiligen Anlagenspezifika zu begründen.

3. Keine unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen auf bestehende Anlagen (§ 12 Abs. 1a BImSchG)

§ 12 Abs. 1a BImSchG sollte kongruent zu §§ 7 Abs. 1a, 48 Abs. 1 (neu) BImSchG gefasst werden. Eine entsprechende Formulierung dient der Klarheit und vermeidet Rechtsunsicherheiten.

Nach dem Wortlaut des § 12 Abs. 1a (neu) BImSchG des Referentenentwurfs entsteht der Eindruck, als würden die Emissionsbandbreiten aus neuen BVT-Schlussfolgerungen und Umweltleistungswerte unverzüglich nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen auch für Bestandsanlagen Rechtswirkung entfalten.

Die Unternehmen benötigen jedoch ausreichend Zeit, um neue BVT-Schlussfolgerungen entsprechend umzusetzen. Insbesondere für ältere Bestandsanlagen scheint dies unter der neuen IED unmöglich, da in Zukunft ein wesentlich stärkerer Fokus auf den unteren Bandbreiten liegen wird.

Daher bedarf es in § 12 Abs. 1 a eines zweiten Satzes, der die Änderungen in §§ 7 Abs. 1a und 48 BImSchG für bestehende Anlagen widerspiegelt. Dies dient der Klarstellung, dass für bestehende Anlagen innerhalb von 48 Monaten nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage sicherzustellen ist, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. Ein solcher zweiter Satz würde die Differenzierung zwischen Neuanlagen und bestehenden Anlagen verdeutlichen.

4. Keine unmittelbare Anwendung von Umweltleistungswerten auf bestehende Anlagen (§ 12 Abs. 1a Nr. 2 BImSchG)

Der neu gefasste § 12 Abs. 1a Nr. 2 BImSchG regelt, dass die zuständigen Behörden im ersten Jahr nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen die Einhaltung der Umweltleistungswerte bei der Erteilung der Genehmigung sicherzustellen hat.

Dies stellt eine erhebliche Diskrepanz zwischen Referentenentwurf und IE-Richtlinie dar. Diese sieht in Art. 3 Abs. 1 IED (Übergangsvorschrift) vor, dass bei bestehenden Anlagen erst innerhalb von 48 Monaten nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen die Anforderungen aus den BVT in Hinblick auf die verbindlichen Spannen von Umweltleistungen einzuhalten sind. In Art. 3 Abs. 2 wird ausdrücklich nicht auf die verbindlichen Spannen für die Umweltleistung verwiesen (Art. 15 Abs. 4 IED).

Eine unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen auf bestehende Anlagen führt zu einer Wettbewerbsverzerrung in Europa, da dies einer 1:1 Umsetzung der IE-Richtlinie zuwiderläuft (vgl. Punkt 2.)

In § 12 Abs. 1a Nr. 2 BImSchG muss daher aus Sicht der Kalkindustrie unbedingt klargestellt werden, dass die verbindlichen Spannen für die Umweltleistung nur für Neuanlagen unverzüglich gelten, nicht aber für Bestandsanlagen. Zudem sollte die Anwendung der Übergangsvorschriften für Bestandsanlagen noch einmal hervorgehoben werden.

5. Umweltvergleichswerte und Umweltleistungsrichtwerte nicht in das Umweltmanagementsystem aufnehmen (§ 3 Abs. 6h und 6i BImSchG)

In den Definitionen von Umweltvergleichswerten und Umweltleistungsrichtwerten sollte kein Verweis auf das Umweltmanagementsystem erfolgen.

Zum einen sollte in einer Definition rechtstechnisch nur eine Definition der entsprechenden Begriffe erfolgen und nicht zusätzlich geregelt werden, was Inhalt eines Umweltmanagementsystems (als Gegenstand einer neuen Betreiberpflicht) ist.

Die Aufnahme von Umweltvergleichswerten und Umweltleistungsrichtwerten in das Umweltmanagementsystem ist kritisch zu sehen, da für die Betreiber nur dann Rechtssicherheit entsteht, wenn die Behörden Umweltleistungswerte in der Genehmigung festlegen und nicht bei einer Regelung im Umweltmanagementsystem.

Entsprechend schlägt die deutsche Kalkindustrie folgende Änderungen in den Definitionen vor:

- In § 3 Abs. 6b) Nr. 4 BImSchG sollte der Verweis auf die Umweltleistungsvergleichswerte gestrichen werden: *„Nr. 4 den Inhalt des Umweltmanagementsystems ~~einschließlich etwaiger Umweltleistungsvergleichswerte~~“*
- In § 3 Abs. 6h) BImSchG sollte der Verweis auf das Umweltmanagementsystem ebenfalls gestrichen werden: *„Umweltleistungsrichtwert im Sinne dieses Gesetzes ist ein Richtwert für die Umweltleistung, der für bestimmte Bedingungen in Bezug auf bestimmte spezifische Parameter ausgedrückt wird ~~und in das Umweltmanagement aufzunehmen ist~~“*
- In § 3 Abs. 6i) BImSchG sollte der Verweis auf das Umweltmanagementsystem auch gestrichen werden: *„Umweltleistungsvergleichswert im Sinne dieses Gesetzes ist die indicative Spanne der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte, ~~die im Umweltmanagementsystem als Referenzwert zu benutzen sind~~“*
- Zudem sollten grundsätzlich die exakt gleichen Begriffe wie in der IED verwendet werden (Emissionsgrenzwerte / Umweltleistungsgrenzwerte / Grenzwerte für die Umweltleistung in Bezug auf Wasser / Richtwerte für die Umweltleistung von Abfällen und anderen Ressourcen als Wasser).
- Darüber hinaus sollte in den Regelungen klar dargestellt sein, welche Werte als harte verbindliche Werte eingeführt werden und welche Werte indikativ sein sollen.

6. Etablierung von Umweltmanagementsystemen (UMS) über Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Die §§ 5 und 7 BImSchG des Referentenentwurfs geben vor, dass Anlagen im Anwendungsbereich der IED über ein UMS verfügen müssen. Bestehende UMS wie etwa ISO 14001 und EMAS arbeiten allerdings nicht Anlagen- sondern Standortbezogen (vgl. Stellungnahme zur Mantelverordnung). Eine neu zu genehmigende Anlage wird daher erst in den Anwendungsbereich

eines bereits bestehendes UMS zu integrieren sein. Ergänzend ist anzumerken, dass eine Zertifizierung einer erst zu errichtenden Anlage kaum möglich ist.

Um eine Praxisgerecht Umsetzung der UMS-Verordnung (45. BImSchV) zu gewährleisten, bedarf es daher eine Klarstellung in § 12 BImSchG (Nebenbestimmung) ab wann eine Anlage in ein bestehendes UMS integriert sein muss.

7. Umfang des Umweltmanagementsystems an Komplexität der Anlage anpassen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 (neu) BImSchG)

Die IE-Richtlinie gibt in Art. 14a Abs. 3 vor, dass sich der Grad der Detailgenauigkeit des Umweltmanagements der Art, dem Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihren sämtlichen potenziellen Umweltauswirkungen entsprechen müssen.

Folglich wird bereits auf Gesetzesebene klargestellt, dass Umfang und Detailgrad eines UMS Gegebenheiten vor Ort und die Art der Anlagen berücksichtigen muss. Da die 45. BImSchV (neu) die Unternehmen vor Herausforderungen stellt, sollte jeder Spielraum für eine möglichst praxistaugliche Einführung der neuen UMS genutzt werden.

In § 5 BImSchG sollte die Regelung zum Betrieb des Umweltmanagementsystems aus Art. 14a Abs. 3 IED daher ergänzt werden, wonach der Grad der Detailgenauigkeit des Umweltmanagementsystems der Art, dem Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihrer sämtlichen potenziellen Umweltauswirkungen entsprechen muss.

8. Emissionserklärung ersatzlos streichen (§ 27 BImSchG)

§ 27 BImSchG und die Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) sollten ersatzlos gestrichen werden. Dies wäre ein wesentlicher Beitrag zur Verringerung von Berichtspflichten und bürokratischem Aufwand für die deutsche Kalkindustrie.

Die Verordnung (EU) 2024/1244 vom 24. April 2024 über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen, zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals regelt, dass Umweltdaten über Industrieanlagen erhoben und gemeldet werden müssen. Zudem wird auf Unionsebene ein Industrieemissionsportal eingerichtet, das der Öffentlichkeit den Zugang zu diesen Daten ermöglicht. Mit dieser Verordnung sind der Sinn und Zweck der 11. BImSchV und des § 27 BImSchG obsolet und die Erhebung und Meldung von Daten anderweitig geregelt. Der 11. BImSchV und § 27 BImSchG bedarf es daher nicht mehr. Bei Beibehaltung dieser Regelungen würden Doppelregelungen und zusätzliche, nun aber entbehrliche Berichtspflichten, bestehen bleiben.

9. Bei Veröffentlichung von Ergebnissen der Emissionsüberwachung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berücksichtigen (§ 31 Abs. 5 BImSchG)

Die Fassung des § 31 Abs. 5 BImSchG im Referentenentwurf sieht vor, dass die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, die bei der Behörde vorliegen, im Internet zu veröffentlichen sind.

Der Veröffentlichung im Internet stehen lediglich der § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Umweltinformationsgesetzes entgegen (nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen und Gerichtsverfahren).

Durch Veröffentlichungen von konkreten Betriebsweisen einer Anlage (zum Beispiel zu Druck- oder Temperaturniveaus, Brennstoffmischen u.a.) sind in der Konsequenz Rückschlüsse auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse möglich. Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen wäre durch Art. 24 IED europarechtlich nicht nur möglich, sondern würde vielmehr eine 1:1 Umsetzung der IED darstellen.

Um die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen beizubehalten und Nachteile für die deutsche Industrie im internationalen Vergleich nicht zu begünstigen, regt die Kalkindustrie an, den § 31 BImSchG um § 9 Umweltinformationsgesetz zu erweitern.

10. Zulassungsverfahren - Klarstellungen zum Anwendungsbereich (§ 57f Abs. 1 Satz 1 BBergG)

§ 57f Abs. 1 BBergG bezieht sich in seinen Regelungsinhalten auf die Gewinnung oder Aufbereitung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen. Im Gegensatz dazu lautet der Wortlaut der IED „Gewinnung einschließlich Aufbereitung vor Ort“. Wir befürworten hier, die Formulierung der IED zu übernehmen. Diese impliziert gerade nicht, dass auch Aufbereitungsanlagen, die in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem Bergbaubetrieb stehen, von den Regelungen der IED erfasst werden.

Zudem sollte in Satz 1 eine Klarstellung erfolgen, dass sich die Regelungen des § 57f sowie daran anknüpfende Regelungen nicht auf bergbauliche Abfallentsorgungsanlagen beziehen. Diese Anlagen unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der IED.

11. Differenzierung zwischen Betriebsplänen (§ 57f Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 BBergG)

Die Regelungen in § 57 zur Konzentrationswirkung und Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Erstellung von Betriebsplänen beziehen sich undifferenziert auf alle Betriebsplänen mit Ausnahme von Rahmenbetriebsplänen (vgl. Abs. 1). Hier ist eine Klarstellung erforderlich, dass sich die genehmigungsbezogenen Vorgaben in § 57f BBergG einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung ausschließlich auf den Betriebsplan beziehen, in dessen Zulassungsverfahren die emissions- und umweltbezogenen Voraussetzungen des Vorhabens geprüft und erstmalig geregelt werden. In der Regel sind das neben Rahmenbetriebsplänen vorhabenbezogene Sonderbetriebs- und Abschlussbetriebspläne.

Die turnusmäßige Fortschreibung von Hauptbetriebsplänen sollte hiervon ausgenommen werden, ebenso die Änderung von Hauptbetriebsplänen als Folgeänderung eines vorhabenbezogenen Betriebsplanes (z. B. Rahmenbetriebsplan).

Die Veröffentlichung stellt einen erheblichen administrativen Aufwand dar, insbesondere weil davon auszugehen ist, dass für jeden Plan der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sichergestellt werden muss. Dies dürfte in der Regel zu einer zweifachen Versionierung der Pläne und der Antragsunterlagen führen.

Wir bitten freundlich um Berücksichtigung unserer Vorschläge und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Über die Kalkindustrie

Die Kalkindustrie liefert den unverzichtbaren und vielseitigen Rohstoff Kalk, der am Anfang vieler Wertschöpfungsketten steht. Kalk wird u.a. im Haus- oder Straßenbau, im Umweltschutz sowie bei der Produktion von Eisen und Stahl, der chemischen Industrie, Glas und Kunststoffen, zahlreichen

Hygieneartikeln, Papier, Lebensmitteln und Getränken eingesetzt.

Der Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V.

Im Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e. V. (BVK) sind rund 50 Unternehmen mit fast 100 Standorten vertreten. Gemeinsam produzieren sie mit etwa 3.100 Beschäftigten rund 6 Mio. Tonnen Kalk im Jahr und erwirtschaften einen Gesamtumsatz von rund 700 Mio. Euro. (Stand: 2021) Der BVK engagiert sich als Vertretung der Kalkindustrie in Deutschland gegenüber Politik und Behörden und ist registrierter Interessenvertreter (R001630) im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag.

Weitere Informationen: www.kalk.de